

Bundesland

Steiermark

Titel

Gesetz vom 5. März 1985, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden
(Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985)

Stammfassung: LGBI. Nr. 49/1985

Novellen: (1) LGBI. Nr. 59/1995 (XII. GPSStLT EZ 992 Blg.Nr. 132)
(2) LGBI. Nr. 63/2001 (XIV. GPSStLT RV EZ 381/1 AB EZ 381/2)
(3) LGBI. Nr. 56/2006 (XV. GPSStLT RV EZ 280/1 AB EZ 280/2)
(4) LGBI. Nr. 6/2008 (XV. GPSStLT RV EZ 930/1 AB EZ 930/5)
(5) LGBI. Nr. 111/2008 (KV)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff

Die Feuerpolizei umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung und der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden, der Sicherheit von Personen im Brandfalle sowie der Ermittlung von Brandursachen dienen.

§ 2

Abgrenzung

In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens sowie in militärische Angelegenheiten, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

§ 4

Verhalten im Brandfalle

(1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat die ihm möglichen und zumutbaren Sofortmaßnahmen, wie die Alarmierung der Feuerwehr, Warnung und Rettung brandgefährdeter Personen oder Maßnahmen der ersten Löschhilfe, zu ergreifen. Kann der Brand nicht sofort gelöscht werden, ist unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, wo eine solche nicht besteht, die nächste Sicherheitsdienststelle oder das nächste Gemeindeamt zu verständigen oder durch eine hiezu geeignete Person verständigen zu lassen.

(2) Jedermann hat, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten.

(3) Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, können auch Personen in der näheren Umgebung verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs.1 genannten Stellen unverzüglich weiterzugeben.

(4) Die Dienststellen der Bundespolizei haben Brandmeldungen unverzüglich an die Gemeinde und die zuständige Feuerwehr weiterzuleiten. (3)

II. Abschnitt

Vorkehrungen für die Brandbekämpfung

§ 5

Öffentliche Löschwasserbezugsstellen

Die Gemeinde hat im geschlossen bebauten Gebiet die zur Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasserbezugsstellen an geeigneten Stellen zu errichten, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und deren Betriebsbereitschaft durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.

§ 6

Öffentliche Brandmeldestellen, Alarm und Brandmeldeeinrichtungen

(1) Die Gemeinde hat die zur Alarmierung der Feuerwehr erforderlichen öffentlichen Brandmeldestellen, Alarm und Brandmeldeeinrichtungen an geeigneten Stellen zu schaffen bzw. zu errichten, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und deren Einsatz bzw. Betriebsbereitschaft durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen.

(2) Besteht die Brandmeldestelle in einer technischen Einrichtung (Brandmeldeeinrichtung) und sind dafür geeignete gemeindeeigene Liegenschaften nicht vorhanden, so haben die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten geeigneter Liegenschaften die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Brandmelde und Alarminrichtungen auf ihren Liegenschaften sowie auch das Betreten der Liegenschaft ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Solche Brandmelde und Alarminrichtungen sind so zu errichten, daß die Benützung der Liegenschaft nicht wesentlich erschwert wird. Soweit es zur Durchführung eines Bauvorhabens oder einer Änderung an der Liegenschaft erforderlich ist, sind die Brandmelde und Alarminrichtungen entsprechend zu verändern.

§ 7

Verpflichtung zur Anschaffung von nichtöffentlichen Brandmelde und Alarminrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen

(1) Die Behörde hat dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten bei einer Bewilligung einer baulichen Anlage gemäß § 29 des Steiermärkischen Baugesetzes die Bereitstellung oder Errichtung von geeigneten Brandmelde und Alarminrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln sowie Löschwasserbezugsstellen sofern die vorhandenen öffentlichen Löschwasserbezugsstellen nicht ausreichend sind mit Bescheid aufzutragen, wenn dies wegen der Lage, der Beschaffenheit oder des Verwendungszweckes der baulichen Anlage im Interesse der Brandsicherheit erforderlich ist. (1)

(2) Die Brandmelde und Alarminrichtungen, Löschanlagen, Löschmittel und Löschwasserbezugsstellen nach Abs. 1 müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Bei bestehenden baulichen Anlagen hat die Behörde dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten die Bereitstellung oder Errichtung von geeigneten Brandmelde und Alarminrichtungen, Löschanlagen, Löschmitteln und Löschwasserbezugsstellen mit schriftlichem Bescheid aufzutragen, wenn dies offenkundig wegen der besonderen Beschaffenheit oder des besonderen Verwendungszweckes der baulichen Anlage, unter Bedachtnahme auf die baulichen Gegebenheiten, im Interesse der Brandsicherheit erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3a) Abs. 3 ist auf bestehende Hochhäuser nicht anzuwenden, soweit hinsichtlich ihrer der Benützungsbewilligung zugrunde gelegten und weiterer vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 6/2008 installierten technischen Brandschutzeinrichtungen die Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Die Behörde kann über die in Hochhäusern zum genannten Zeitpunkt vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen hinaus nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 6/2008 nachstehende Einrichtungen, soweit nicht ohnehin vorhanden, zusätzlich vorschreiben:

1. Trockensteigleitung,
2. Druckknopfbrandmeldeanlage und Alarmeinrichtung,
3. tragbare Feuerlöscher,
4. Brandschutztüren zwischen Erdgeschoß und Keller sowie
5. brandhemmende Türen zu den Wohnungen.

Eine nicht mehr funktionstüchtige Einrichtung dieser Art ist durch eine dem Sicherheitsstandard zur Zeit der Benützungsbewilligung entsprechende Anlage zu ersetzen. Allfällige nach § 7 Abs. 3 mit Bezug auf Hochhäuser ergangene Bescheide sind von Amts wegen an die geänderte Rechtslage anzupassen. (4) (5)

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Abs. 1, 2, 3 und 3a erlassen. (4)

III. Abschnitt

Pflichten und Maßnahmen nach einem Brand

§ 8

Brandwache und Aufräumarbeiten

- (1) Nach einem Brand hat die zuständige Feuerwehr eine ausreichende und entsprechend ausgerüstete Brandwache zu stellen. Diese ist erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Von der Beendigung der Brandwache sind die die Brandursache erhebenden Organe zu verständigen.
- (2) Mit Ausnahme der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach einem Brand Handlungen, die die Ermittlung von Brandursachen erschweren oder behindern, nicht vorgenommen werden.
- (3) Mit den Aufräumarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Erhebungen über die Brandursache abgeschlossen sind.

IV. Abschnitt

Feuerbeschau

§ 9

Umfang der Feuerbeschau

- (1) Die Feuerbeschau bei baulichen Anlagen dient zur Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.
- (2) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) die im Hinblick auf die Brandsicherheit erlassenen Auflagen eingehalten werden,
 - b) Bauschäden, die eine Brandgefahr verursachen können, vorliegen,
 - c) die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind,
 - d) die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden,
 - e) die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden,
 - f) die vorhandenen bzw. vorgeschriebenen Brandmelde und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen in ordnungsgemäßem und einsatzbereitem Zustand sind,
 - g) die brandschutztechnischen Einrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
 - h) Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand oder Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
 - i) die vorgeschriebenen Blitzschutzanlagen vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.
- (3) Die Feuerbeschau ist bei offenkundiger Brandgefahr unverzüglich, ansonsten regelmäßig alle 5 Jahre vorzunehmen.
- (4) Die Gemeinde kann die im Abs. 3 vorgesehene Frist für ihr Gemeindegebiet in Ausnahmefällen durch Verordnung verlängern, wenn besondere Interessen der Brandsicherheit nicht entgegenstehen.
- (5) Bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen ist die regelmäßige Feuerbeschau alle 2 Jahre vorzunehmen.
- (6) Als besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinne des Abs. 5 sind anzusehen:
 - a) Hotels, Gaststätten, Tanzlokale, Vergnügungsstätten, Theater, Kinos und Versammlungsstätten mit einem Fassungsraum für mehr als 50 Personen,

- b) Krankenanstalten, Pflege und Wohnaltenheime, Ambulatorien, medizinische Laboratorien, Röntgeninstitute,
- c) Kuranstalten, Bäder und Fitneßcenter,
- d) Anstalten zur Vollziehung von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen,
- e) Schulen, Kindergärten und Heime,
- f) Hochhäuser (§ 4 Z. 33 Steiermärkisches Baugesetz), (1)
- g) Großgaragen (§ 4 Z. 24 Steiermärkisches Baugesetz), (1)
- h) Waren und Geschäftshäuser ab 600 m² Verkaufsfläche,
- i) Gewerbe und Industriebetriebe, in denen brand oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, be oder verarbeitet oder gelagert werden,
- j) Betriebe ab 30 Arbeitnehmer.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere bauliche Anlagen zu besonders brandgefährdeten Objekten nach Abs. 6 erklären.

(8) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen zu führen.

§ 10

Organisation der Feuerbeschau, Zusammensetzung der Feuerbeschaukommission

(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde hat als Sachverständige (Feuerbeschaukommission) beizuziehen:

- a) den zuständigen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes,
- b) den Kommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von diesem bestelltes besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,
- c) in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten.

(2) Kann ein Beschaubjekt durch die Kommissionsmitglieder nicht genügend beurteilt werden, sind weitere Sachverständige aus den betreffenden Sachgebieten beizuziehen.

(3) Nichtamtliche Sachverständige nach Abs. 1 lit. a und b haben Anspruch auf Gebühren. Diese Gebühren sind von der Landesregierung nach der für die Feuerbeschau aufgewendeten Zeit für jede angefangene Stunde festzusetzen und von der Gemeinde zu tragen.

(4) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission sind zur Verschwiegenheit über die bei der Feuerbeschau gemachten Wahrnehmungen verpflichtet.

(5) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist dem Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

§ 11

Durchführung der Feuerbeschau, Verfahren

(1) Die Feuerbeschaukommission hat alle Räume des Beschaubjektes zu überprüfen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten von Bauten haben die Räume für die Feuerbeschau zugänglich zu halten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Feuerbeschau hat sich auf alle Teile des Bauobjektes zu erstrecken, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einer Niederschrift (Feuerbeschauprotokoll) festzuhalten.

(3) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit gefährden, sind die erforderlichen Maßnahmen unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Erfüllungsfrist durch schriftlichen Bescheid anzuordnen.

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahren kann die Behörde nach vorausgegangener Verständigung des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides, Mängelbehebungen an Ort und Stelle veranlassen. Hierüber ist jedoch binnen 2 Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Veranlassung als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn seine Zustellung wegen Abwesenheit des Empfängers von der Abgabestelle nicht bewirkt werden kann.

§ 12

Feuerpolizeiliche Überprüfung (Nachbeschau)

Die Behörde hat unter Beiziehung der Feuerbeschaukommission durch Nachschau unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 und 11 festzustellen, ob die gemäß § 11 Abs. 3 oder 4 getroffenen Anordnungen durchgeführt wurden.

V. Abschnitt

Feuer, Licht und Wärmequellen

§ 13

Feuerstätten

(1) Im Nah bzw. Gefahrenbereich von Feuerstätten (Öfen, Herde, Heizkessel usw.) dürfen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe weder verarbeitet noch gelagert werden.

(2) Verbrennungsrückstände dürfen in Gebäuden nicht in offenen Dachräumen, auf Fluchtwegen sowie in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, in allen anderen Räumen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Feuerstätten im Freien sowie bewegliche Feuerungsanlagen dürfen nur so aufgestellt und betrieben werden, daß daraus keine vorhersehbare Brandgefahr entsteht.

§ 14

Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen im Freien und das Abbrennen von Flächen ist nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig.

(2) Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen.

(3) Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig.

§ 15

Offenes Feuer und Licht, sonstige Licht und Wärmequellen

(1) Offenes Feuer und Licht darf in Räumen, in denen leicht entzündbare, leicht entflammbare oder explosive Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden oder in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staublufgemische auftreten können, nicht benützt werden.

(2) In den im Abs. 1 genannten Räumen besteht Rauchverbot, welches deutlich zu kennzeichnen ist.

(3) Beleuchtungs- und Heizungsgeräte müssen so installiert und betrieben werden, daß daraus keine vorhersehbare Brand- oder Explosionsgefahr entsteht.

(4) In Räumen, in denen explosive Gase, brennbare Dämpfe oder Staublufgemische auftreten können, dürfen nur explosionsgeschützte Beleuchtungs- und Heizungsgeräte verwendet werden.

VI. Abschnitt

Brandgefährliche Tätigkeiten

§ 16

Feuarbeiten und Erwärmung brennbarer Stoffe

(1) Feuerarbeiten, insbesondere solche mit Schneidbrennern, Trennschleif-, Schweiß- oder Lötgeräten sowie Erwärmungen brennbarer Stoffe, wie Teer oder Bitumen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- a) die Arbeitsgeräte auf ihre Betriebssicherheit überprüft,
- b) geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitgestellt,
- c) brennbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich entfernt oder, sofern dies nicht möglich ist, diese mittels nicht brennbarer Stoffe abgedeckt und vor Hitze einwirkung ausreichend geschützt werden.

Bei Arbeiten an Rohrleitungen und Behältern sind zusätzlich ausreichende brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen.

(2) Nach Durchführung von Feuerarbeiten ist umgehend zu prüfen, ob auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse noch eine Brandgefahr besteht.

(3) Feuerarbeiten dürfen in den im § 15 Abs. 1 genannten Räumen nicht durchgeführt werden.

§ 17

Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Geräte und Anlagen sind so zu installieren und zu betreiben, daß keine vorhersehbare Brand oder Explosionsgefahr entsteht.

VII. Abschnitt

Lagerung von brandgefährlichen Stoffen

§ 18

Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung

(1) Stoffe, die besonders geeignet sind, eine Brandgefahr herbeizuführen, wie leicht brennbare, leicht entzündbare, leicht entflammbare und selbstentzündliche Stoffe, sind brandgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Diese sind so zu lagern und zu verwahren, daß eine vorhersehbare Gefahr der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vermieden und dessen Bekämpfung nicht erschwert wird.

§ 19

Lagerung von brandgefährlichen Stoffen in Gebäuden

(1) Brandgefährliche Stoffe dürfen in Stiegenhäusern, Zu und Durchgängen und in offenen Dachräumen sowie im Nahbereich von Rauchfängen und Feuerstätten (§ 13 Abs. 1) nicht gelagert werden.

(2) Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge oder Metallspäne, Chemikalienreste u. dgl., sind, soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern.

§ 20

Einlagerung von selbstentzündlichen Ernteerzeugnissen

(1) Ernteerzeugnisse, die zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu oder Grummet, dürfen in feuchtem Zustand, außer im Falle der Silierung, nicht eingelagert werden.

(2) Bei Bedingungen, die erkennen und vorhersehbar eine Selbstentzündung begünstigen, ist der Temperaturverlauf des gesamten Lagergutes mit geeigneten Geräten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Hat sich das Lagergut auf mehr als 70o Celsius erwärmt oder besteht sonst eine erkennen und vorhersehbare Gefahr der Selbstentzündung, so hat der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sofort die notwendigen Maßnahmen unter Beiziehung der Feuerwehr zu treffen.

§ 21

Lagerung von selbstentzündlichen Stoffen

(1) Stoffe, die zum Aufnehmen von Öl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden und dadurch zur Selbstentzündung neigen, sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren oder auf gefahrlose Weise zu beseitigen.

(2) Stoffe, die durch chemische, physikalische oder biologische Einwirkungen oder Vorgänge zur Selbsterhitzung oder Selbstentzündung neigen, sind so zu lagern, daß dadurch keine vorhersehbare Gefahr einer Selbstentzündung entsteht. Derartige Stoffe sind Düngemittel, Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmittel, ungelöschter Kalk, Braunkohle, Leinöl, Firnis und dergleichen.

§ 22

Ausschmückung von Räumen

Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Versammlungs-, Gaststätten oder Ausstellungsräume, Diskotheken und Bars, dürfen nur mit schwer oder nicht brennbaren Stoffen ausgeschmückt

werden. Zu und Ausgänge, Fluchtwege und Hinweise auf solche dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.

VIII. Abschnitt

Sonstige Lagerungen

§ 23

Lagerung von Heiz und Brennstoffen

(1) Heiz und Brennstoffe müssen so gelagert werden, daß eine vorhersehbare Gefahr der Entzündung von Feuerstätten aus vermieden wird.

(2) Heiz und Brennstoffe dürfen in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.

§ 24

Lagerung in offenen Dachräumen

(1) Die in offenen Dachräumen gelagerten Gegenstände müssen ohne Behinderung zugänglich sein. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Ernteerzeugnissen in offenen Dachräumen land und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude unter Beachtung der Bestimmungen des § 20.

(2) Rauchfänge und Dachbodenfenster sind von jeder Lagerung frei zu halten.

IX. Abschnitt

Vorbeugender betrieblicher Brandschutz

§ 25

Betriebsbrandschutz

In Betrieben, in denen eine größere Brandgefahr besteht, hat die Gemeinde die Bestellung von Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, die Ausbildung von Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe und ihre Belehrung über das Verhalten bei Bränden sowie die Durchführung von Eigenkontrollen mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben, sofern eine gleichartige oder ähnliche Verpflichtung nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

X. Abschnitt

Entfernung von Hindernissen

§ 26

Fluchtwege und Freiflächen

(1) Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig frei zu halten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

(2) Wird durch einen Gegenstand auf den im Abs. 1 bezeichneten Wegen und Flächen durch Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Einsatz von Einsatzfahrzeugen ver oder behindert, so hat die Gemeinde die unverzügliche Entfernung dieser Gegenstände mit schriftlichem Bescheid, bei Gefahr im Verzug aber ohne vorausgegangenes Verfahren, zu veranlassen.

(3) Die Entfernung des Gegenstandes sowie den Ort der Verbringung hat die Gemeinde der örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Entfernung und Aufbewahrung des widerrechtlich gelagerten Gegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten, dem diese Kosten mit schriftlichem Bescheid aufzuerlegen sind. In diesem Bescheid ist festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Entfernung und Aufbewahrung des Gegenstandes gemäß Abs. 2 gegeben waren.

XI. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Straf , Übergangs und Schlußbestimmen, Behörden

§ 27

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 28

(1)

Behörden

(1) Behörde I. Instanz ist der Bürgermeister, Behörde II. Instanz der Gemeinderat.

(2) In Städten mit eigenem Statut ist Behörde I. Instanz der Stadtsenat, Behörde II. Instanz die Berufungskommission.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3, 4 Abs. 1, 2 und 3, 6 Abs. 2 erster Satz, 8 Abs. 2 und 3, 11 Abs. 1 zweiter Satz, 13, 14, 15, 16, 17, 18 Abs. 2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26 Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafen bis S 2180 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen. (2)

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in den Bescheiden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen zu erfüllen.

(3) Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen worden ist.

§ 30

Erstmalige Feuerbeschau

Die erstmalige Feuerbeschau (§§ 9 bis 12) ist bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen längstens innerhalb von 3 Jahren, im übrigen längstens innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt, mit 1. Mai 1985 in Kraft.

(2) § 29 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Feuerlöschordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung, Landes Regierungsblatt II. Abt. Nr. 5/1856, in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 142/1921, und die Feuerlöschordnung für das Herzogtum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, LGUVBL. Nr. 29/1886, in der Fassung der Novellen LGUVBL. Nr. 71/98 und 42/1909 und LGBI. Nr. 41/23, 19/38 und 310/64, außer Kraft.

§ 32

(2)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 lit. f und lit. g durch die Novelle LGBI. Nr. 59/1995 ist am 1. September 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 29 Abs. 1 durch die Novelle LGBI. 63/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 4 durch die Novelle LGBI. Nr. 56/2006 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. (3)

(4) Die Einfügung des § 7 Abs. 3a und die Änderung des § 7 Abs. 4 durch die Novelle LGBI. Nr. 6/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Februar 2008, in Kraft. (4)